

RECHTSANWALTSKAMMER BERLIN

Geschäftsordnung
vom 9. Februar 1972
in der Fassung vom 07.03.2007

Teil I – Allgemeines

§ 1 Kammer und Sitz

Die im Bezirk des Kammergerichts zugelassenen Rechtsanwälte und die aufgenommenen Rechtsbeistände bilden die Rechtsanwaltskammer Berlin. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der Kammer erfolgen im Amtsblatt für Berlin und durch Aushang in mindestens drei bei Berliner Gerichten unterhaltenen Anwaltszimmern.

Teil II – Kammerversammlung

§ 4 Einberufung der Kammerversammlung

Die ordentliche Kammerversammlung findet bis zum 15. März eines jeden Jahres am Sitz der Kammer statt.

Der Vorstand oder die Kammerversammlung können eine außerordentliche Kammerversammlung beschließen. Zu ihr ist innerhalb von vier Wochen einzuladen. Sie hat unverzüglich stattzufinden.

Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt gemäß § 3; außerdem sollen die Mitglieder schriftlich eingeladen werden.

§ 5 Öffentlichkeitsarbeit

Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Pressevertreter und andere Gäste zur Kammerversammlung oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten

einladen; auf Verlangen von mindestens einhundert Kammermitgliedern ist der Vorstand hierzu verpflichtet. Der Vorstand soll vor der Kammerversammlung die Einladungen und die Tagesordnungspunkte, zu denen die Einladungen erfolgt sind, mitteilen.

Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin, das für den Veranstaltungsort zuständige Personal sowie Referendare und Praktikanten können vom Präsidenten zugelassen werden. Auf Nachfrage hat der Präsident über zugelassene Nichtmitglieder Auskunft zu erteilen.

Die Kammerversammlung kann Pressevertreter oder andere Gäste von der weiteren Teilnahme ausschließen oder nicht eingeladene Pressevertreter und Gäste zulassen.

§ 6 Versammlungsleitung

Der Präsident leitet die Kammerversammlung, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident und, wenn auch dieser verhindert ist, der durch den Vorstand zu bestimmende Versammlungsleiter.

Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder in Zusammenhang stehender Gegenstände ist zulässig, es sei denn, die Kammerversammlung widerspricht.

§ 7 Wortmeldungen

Der Versammlungsleiter erteilt den Rednern das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Meldet sich der Versammlungsleiter zu Wort, ist dies ein Fall der Verhinderung gemäß § 6.

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung müssen bis zur Eröffnung der Abstimmung berücksichtigt sein. Ausführungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf den zur Verhandlung stehenden Gegenstand beziehen und dürfen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Berichterstatter und Antragsteller i.S. § 85 Abs. 2 BRAO haben eine Redezeit von fünfzehn Minuten. In allen anderen Fällen beträgt die Redezeit fünf Minuten. Die Kammerversammlung kann anders beschließen.

§ 8 Ordnungsruf

Der Versammlungsleiter kann Redner, die vom Tagesordnungspunkt abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann Mitglieder, die die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Rednern nicht behandelt werden.

Ist ein Redner während einer Rede dreimal zur Sache oder zur Ordnung gerufen, so muss ihm der Versammlungsleiter das Wort entziehen oder darf es ihm zu diesem Tagesordnungspunkt nicht mehr erteilen.

Über den Einspruch gegen einen Ordnungsruf entscheidet die Kammerversammlung ohne Aussprache.

§ 9

Nichtbefassung und Übergang zur Tagesordnung

Der Antrag auf Nichtbefassung und Übergang zur Tagesordnung kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden und bedarf keiner Unterstützung. Wird ihm widersprochen, so ist vor der Abstimmung ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden. Über Anträge auf Nichtbefassung und Übergang zur Tagesordnung ist vor anderen Anträgen abzustimmen.

§ 10

Schluss der Debatte

Über den Antrag auf Schluss der Debatte wird ohne Aussprache abgestimmt. Er darf zu demselben Verhandlungsgegenstand nicht wiederholt werden. Wenn dem Antrag zugestimmt wird, erhalten nur noch ein Berichterstatter und ein Antragsteller das Wort.

§ 11

Beschluss und Abstimmung

Die Kammerversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Versammlungsleiter über das Verfahren der Abstimmung. Anträge sind auf sein Verlangen schriftlich zu formulieren.

Bei Widerspruch gegen das Verfahren entscheidet die Kammerversammlung ohne Aussprache.

§ 12

Tonbandaufzeichnungen und Protokoll

Tonbandaufzeichnungen über die Beratungen der Kammerversammlung sind zulässig. Sie können nach vier Wochen gelöscht und bis dahin von den Mitgliedern in der Geschäftsstelle der Kammer abgehört werden. Die Mitglieder können die Protokolle der Kammerversammlung in der Geschäftsstelle der Kammer einsehen.

Teil III – Beschlüsse außerhalb der Kammerversammlung

§ 13 Schriftliche Abstimmung

Der Vorstand kann über einen Gegenstand die schriftliche Abstimmung aller Mitglieder herbeiführen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens einhundert Kammermitglieder dies verlangen. Der Gegenstand der Abstimmung ist genau zu bezeichnen, er hat einen bestimmten Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Er ist allen Mitgliedern gegen Empfangsbekenntnis schriftlich mitzuteilen. Die Frist zur Stimmabgabe beträgt zwei Wochen. Nicht eingegangene Stimmen gelten als Stimmenthaltung.

Das Ergebnis der schriftlichen Abstimmung ist alsbald mitzuteilen.

Teil IV – Vorstand

§ 14 Vorstand

Die Kammerversammlung wählt die 29 Mitglieder des Vorstandes.

Der Vorstand kann mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften bilden.

§ 15 Amtszeit

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beginnt mit dem 15. März eines Wahljahres. Bei Ersatz und Ergänzungswahlen beginnt die Amtszeit mit der Erklärung über die Annahme der Wahl.

Teil V – Wahlen

§ 16 Wahlvorschläge

Wahlvorschläge sind bei der Geschäftsstelle der Kammer spätestens 7 Tage vor der Wahl einzureichen. Sie müssen von mindestens 20 Kammermitgliedern unterschrieben sein. Jedes Kammermitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen. Die Wahlvorschläge sind unverzüglich nach Eingang bei der Kammer durch Aushang in den Anwaltszimmern gemäß § 3 bekannt zu machen.

Wahlvorschläge können auch in einer Kammerversammlung, deren Tagesordnung Wahlen enthält, bis zum Beginn der Wahl gemacht werden. Um die Namen der vorgeschlagenen Kandidaten werden die Stimmzettel ergänzt.

§ 17 Wahlleiter

Der Versammlungsleiter bestimmt bei Wahlen einen Wahlleiter und zwei Beisitzer sowie Stimmzähler (Wahlleitung).

Über Einsprüche gegen die Zusammensetzung der Wahlleitung entscheidet die Kammerversammlung ohne Aussprache.

§ 18 Wahlverfahren

Die Wahlen erfolgen geheim. Die Durchführung kann schriftlich auf vorbereiteten Stimmzetteln, die die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge nennen, oder durch ein elektronisches Abstimmungsverfahren erfolgen.

Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Die Stimme wird durch Ankreuzen in dem dafür vorgesehenen Feld abgegeben. Zusätze gemäß § 16 Abs. 2 sind zulässig.

Werden mehr Namen angekreuzt, als Kandidaten zu wählen sind, oder enthält der Stimmzettel sonstige Zusätze, so ist er ungültig.

Wenn in einem Wahlgang mehr Mitglieder, als zu wählen sind, die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, so sind die gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben; Enthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Soweit nach dem ersten Wahlgang noch nicht alle Vorstandsmitglieder gewählt sind, findet ein zweiter Wahlgang unter denjenigen statt, die im ersten Wahlgang nicht gewählt wurden. Von diesen sind diejenigen gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Sofern nach dem zweiten Wahlgang noch nicht alle Vorstandsmitglieder gewählt sind, finden weitere Wahlgänge statt.

Werden Neu- und Ersatzwahlen gleichzeitig vorgenommen, so sind die mit der geringeren Stimmenzahl Gewählten zum Ersatz gewählt. Entsprechendes gilt, wenn Ersatzwahlen und Erstwahlen gleichzeitig vorgenommen werden.

§ 19 Annahme der Wahl

Der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Es ist außerdem gemäß § 3 bekannt zu geben.

Ist der Gewählte bei Bekanntgabe des Wahlergebnisses nicht anwesend, so wird er vom Präsidenten von seiner Wahl durch eingeschriebenen Brief benachrichtigt.

Die anwesenden Gewählten haben sich unverzüglich über die Annahme zu erklären. Macht ein Gewählter einen Ablehnungsgrund geltend, so beschließt die Versammlung sofort über die Berechtigung. Wird die Ablehnung gebilligt, so findet

sofort eine neue Wahl statt. Gewählte, die bei der Verkündung des Wahlergebnisses nicht anwesend sind, haben sich binnen zehn Tagen nach Empfang der Mitteilung gemäß Abs. 2 über die Annahme zu erklären. Machen Sie einen Ablehnungsgrund geltend, so beschließt der Vorstand über die Berechtigung. Eine etwa nötige Wahl hat innerhalb von drei Monaten nach dem Vorstandsbeschluss stattzufinden.

Teil VI – Beiträge und Rechnungsprüfung

§ 20 Beiträge

Die Kammerbeiträge werden in der Beitragsordnung durch die Kammerversammlung bestimmt.

§ 21 Rechnungsprüfung

Die Haushaltsrechnung der Kammer wird nach Schluss eines jeden Geschäftsjahres vom Haushaltsausschuss geprüft. Die Kammerversammlung bestellt die Mitglieder dieses Ausschusses; sie dürfen dem Vorstand nicht angehören. Der Ausschuss erstattet einen Prüfungsbericht, der vor der Kammerversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes beschließt, in der Geschäftsstelle der Kammer an mindestens drei Werktagen zur Einsicht für die Mitglieder auszulegen ist.

Teil VII – Inkrafttreten

§ 22 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der Kammerversammlung in Kraft.